

Drucksache Nr.

18/2021

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Verwaltungsausschuss	47	01.02.2021

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
Zentrale Dienste und Finanzen	I	Rena Oldigs	

Mitzeichnung	Fachbereich				
	Datum				
	Zeichen				

Betreff	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2021 (Hebesatzsatzung) gemäß § 10, 111 NKomVG , § 25 GrStG und § 16 GewStG
----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

I. Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2021 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 18.1/2021 beschlossen.

II. Begründung:

Gemäß § 111 Abs. 5 NKomVG haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Mit der Haushaltssatzung sind die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer festzusetzen, wenn diese nicht in einer gesonderten Satzung bestimmt sind (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG). Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B erfolgt gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und die Festsetzung des Hebesatzes für Gewerbesteuer erfolgt gemäß § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2021 weist nach der Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Finanzen und Personal einen Fehlbedarf in Höhe von 277.500,00 EUR aus. Da sonstige Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, wird zur Reduzierung des Fehlbedarfes die Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von 420 v. H. auf 450 v. H. vorgeschlagen.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Wesermarsch hatten im Juni 2020 laut Umfrage im Bezirk der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer (IHK) folgende Hebesätze für Gewerbesteuer:

Gemeinde Berne	440 v. H.
Stadt Brake	405 v. H.
Gemeinde Butjadingen	420 v. H.
Stadt Elsfleth	430 v. H.
Gemeinde Jade	450 v. H.
Gemeinde Lemwerder	385 v. H.

Stadt Nordenham 450 v. H.
Gemeinde Stadland 410 v. H.

Die Gemeinde Sande hat im Bezirk der IHK den höchsten Hebesatz für Gewerbesteuer mit 500 v. H.

Die Gewerbesteuervorauszahlungen für 2021 betragen ca. 1,3 Mio. EUR. Durch eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von 420 v. H. auf 450 v. H. würde eine Mehreinnahme von ca. 92.000,00 EUR erzielt.

Als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich 2021 werden die Realsteuerhebesätze 2019 berücksichtigt. 90 % (gem. NFAG) des Durchschnittshebesatzes der Gewerbesteuer bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsprechen 351 v. H. Da der Hebesatz der Gemeinde über dem Durchschnitt liegt, bleibt die Mehreinnahme in Höhe von 92.000,00 EUR vollständig bei der Gemeinde.

Christoph Hartz
Bürgermeister

Anlage

Drucksache Nr. 18.1/2021 - Hebesatzsatzung 2021